

Bundesministerium des Innern
Referat ZV 4 (ehemals KM 4) - Schutz kritischer
Infrastrukturen
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Per E-Mail an ZV4@bmi.bund.de

16. Juni 2026

Stellungnahme des Verbands Internationaler Banken in Deutschland e. V. zum Referentenentwurf der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V. (VIB) – bis letztes Jahr: *Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB)* – vertritt die Interessen von Kredit-, Wertpapier- und weiteren Finanzinstituten mit Sitz in Deutschland, deren Muttergesellschaft/Hauptniederlassung im EU-Ausland oder in Drittstaaten liegen. Darunter befinden sich auch Betreiber kritischer Infrastruktur nach der BSI-Kritisverordnung.

Gerne nehmen wir zu dem o. g. Entwurf Stellung, mit besonderem Augenmerk für die Regelungen mit Bezug zum Sektor Finanzwesen. Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einführung und Nennung von branchenspezifischen Anlagentypen sowie Schwellwerten bestenfalls nach fachlicher Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen oder mit den sie vertretenden Verbänden einvernehmlich erfolgen sollte, um definitorische Schwächen und daraus resultierende Fehlallokationen in der Bestimmung der Betreiber zu vermeiden.

Wir haben Ihnen in der Anlage unsere konkreten Anmerkungen zu den Inhalten des Entwurfs zusammengestellt. Es würde uns freuen, wenn sich diese für Sie als hilfreich erweisen.

–
**Verband Internationaler
Banken in Deutschland e. V.**

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10

–
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im
Transparenzregister der
Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Für Rückfragen zu den einzelnen Anmerkungen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Wir sind mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Internetseite des BMF einverstanden, hierfür haben wir auch eine anonymisierte Fassung der Stellungnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

—

Anlage

**Anlage zur VIB-Stellungnahme zum
Referentenentwurf der Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem
KRITIS-Dachgesetz (Kritisverordnung – KritisV)**

(1) Aufnahme weiterer Anlagekategorien für Banken, § 7 Abs. 6 KritisV

Bei den kritischen Dienstleistungen im Sektor Finanzwesen sieht der Referentenentwurf die Aufnahme weiterer kritischer Dienstleistungen im Bankgewerbe vor: „die Entgegennahme von Einlagen“ sowie die „Kreditvergabe“. Damit wird den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 (CER) durch eine Liste wesentlicher Dienste nachgekommen. Nach dem Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 gibt es im Sektor Bankwesen nur eine Kategorie von Einrichtungen, nämlich: Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (sog. CRR). Richtlinienkonform ist also auf die Definition im Kreditwesengesetz für diese Institute zu verweisen.

VORSCHLAG: § 7 Abs. 6 KritisV ist folgendermaßen zu ergänzen:

„Die weiteren Anlagen ~~der Kreditinstitute~~ nach Absatz 1 Nummer 5 der Kreditinstitute nach § 1 Absatz 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind die Entgegennahme von Einlagen sowie die Kreditvergabe.“

(2) Begriffsbestimmung der Anlage und die weiteren Anlagekategorien für Banken

Die Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) definiert in § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Begriff der Anlagen; nach Buchst. c zählen dazu auch Software und IT-Dienste.

Für Zwecke des KRITISDachG gilt der Anlagenbegriff nach § 2 Nr. 2 KRITISDachG; aufgrund des jüngst eingeführten Verweises in § 2 Nr. 3 BSI-Gesetz auf § § 2 Nr. 3 KRITISDachG zur Bestimmung einer kritischen Anlage ist davon auszugehen, dass damit auch der Anlagenbegriff nach § 2 Nr. 2 KRITISDachG für das BSI-Gesetz gilt.

§ 2 Nr. 2 KRITISDachG nennt Software und IT-Dienste nicht als Anlagen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Erläuterung für die beiden Dienstleistungen in der Verordnungsbegründung der Entgegennahme von Einlagen sowie der Kreditvergabe entsprechend anzupassen, sodass unter diesen Anlagenkategorien neben deren physische Umgebung insofern die zentralen IT-Systemkomponenten (wie beispielsweise Rechenzentren) zu erfassen sind, als dass dadurch Software und IT-Dienste nicht betroffen sind. Diese Kalibrierung bei der Berechnung der sektorspezifischen Schwellenwerten der KRITIS-DachV bei der Einrichtungskategorie der Kreditinstitute ist auch daher sinnvoll, da Software und IT-Dienste vollkommen durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) reguliert sind.

(3) Anlagen eines Handelsplatzes

Der Referentenentwurf führt in der Verordnungsbegründung richtig aus, dass der Wertpapier- und Derivathandel in Deutschland fast ausschließlich elektronisch abgewickelt wird, und dass es somit auch keine physischen Anlagen zur Abwicklung dessen gibt. Als Einrichtungskategorie wird nur der eine „medienwirksamer Handelsplatz“ identifiziert: das Parkett der Frankfurter Börse. Einen Schwellenwert auf eine singuläre Einrichtung durch alle in Frage kommenden Betreiber berechnen zu lassen, macht allerdings denkbildlich keinen Sinn. Die in 4.5.2 gelistete Einrichtungskategorie ist daher als Kategorie zu löschen, da es nur einen davon gibt, und selbst dieser ist nur noch medienwirksam und gerade nicht mehr funktionell relevant! Dem KRITISDachG ist zumal keine Schutzfunktion für „symbolische Infrastruktur“ zu entnehmen, womit auch die Rechtsgrundlage in der KritisV für diese vermeintliche Einrichtungskategorie nicht gegeben ist. Und für Zwecke des Schutzes „symbolischer Infrastruktur“ lassen sich sicherlich individuelle und adäquate Vereinbarungen mit dem Betreiber treffen, anstatt eine ganze Branche einen nicht nachvollziehbaren Schwellenwert berechnen zu lassen.

(4) Anwendungsbeginn der KritisV

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 KRITISDachG soll ein Betreiber kritischer Anlagen verpflichtet sein, spätestens drei Monate, nachdem eine Anlage als kritische Anlage gilt, frühestens jedoch bis einschließlich zum 17. Juli 2026, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe über eine gemeinsam vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichtete Registrierungsmöglichkeit nach § 33 Absatz 1 des BSI-Gesetzes folgende Angaben zu übermitteln (...).

Wir bitten um Klarstellung, dass zur Bestimmung kritischer Anlagen die KritisV frühestens ab dem 17. Juli 2026 anzuwenden ist.

VORSCHLAG: § 13 KritisV ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Bestimmung kritischer Anlagen nach dieser Verordnung erfolgt frühestens ab dem 17. Juli 2026.“
